

FDP Landesverband NRW, Sternstr. 44, 40479 Düsseldorf

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener
Herrn Rene Talbot
Herrn Uwe Pankow

Per Mail: die-bpe@gmx.de

Freie Demokratische Partei
Landesverband NRW

Johannes Vogel
Generalsekretär
Mitglied des FDP-Bundesvorstands

Wolfgang-Döring-Haus
Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Fon 0211. 49 70 9-51
Fax 0211. 49 70 9-35

johannes.vogel@fdp.de
www.fdp.nrw

Düsseldorf, 9. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Talbot,
sehr geehrter Herr Pankow,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail und die Übermittlung Ihrer Fragen zur Landtagswahl. Gerne antworte ich Ihnen namens der Freien Demokraten NRW.

Frage a

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich die FDP für die Durchsetzung des Folterverbots in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Das Grundgesetz verbietet bereits durch Art. 1 Abs. 1 jede Form der entwürdigenden Behandlung. Das darin u.a. enthaltene Folterverbot wird zudem durch § 343 StGB strafrechtlich abgesichert. Unter Folter ist die Anwendung von entwürdigendem körperlichem Zwang zu verstehen, um eine Person zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Dabei kann die Abgrenzung der geächteten Folter vom etwa im Verwaltungsrecht bei der Vollstreckung polizeilicher Maßnahmen legitimen unmittelbaren Zwang im Einzelfall schwierig sein und wird letztlich – wie auch in anderen Fällen mit einer Nähe zur Würde des Menschen – durch eine Kontextwertung gewonnen: Es kommt auf die entwürdigenden Gesamtumstände an. Folter als entwürdigende Misshandlung ist deshalb unter keinen Umständen erlaubt: Sie stellt ein für den Verfassungsstaat strikt verbotenes Mittel dar. Als Rechtsstaatspartei setzen wir uns dafür ein, dass das Recht und damit selbstverständlich das Folterverbot jederzeit und gegenüber jedermann konsequent beachtet wird.

Frage b

Dennoch werden noch immer und alltäglich psychiatrische Gewaltmaßnahmen gegen Insassen in Psychiatrien in NRW angewendet. Welche konkreten Maßnahmen wird die FDP in der kommenden Legislatur ergreifen, um Psychiatriegewalt ausnahmslos abzuschaffen und darüber hinaus auch als Menschenrechtsverbrechen zu ächten?

Sofern unter „Gewaltmaßnahmen“ im Sinne der Fragestellung Zwangsbehandlungen der Anlasserkrankung in der geschlossenen Psychiatrie verstanden werden, weisen wir auf die diesbezügliche Rechtsprechung des

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE83 3007 0024 0612 0026 00
BIC: DEUTDE33

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hin. Bereits mit Beschluss vom März 2011 hat das BVerfG für Recht erkannt, dass eine Zwangsbehandlung – dort innerhalb des Maßregelvollzugs – zur Wahrung des Grundrechts der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit nur unter ausnehmend restriktiven Voraussetzungen in Betracht komme.

Die Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels komme danach nur in Betracht, soweit die Einsichtsfähigkeit des oder der Betroffenen krankheitsbedingt beschränkt und zunächst erfolglos versucht worden sei, die Zustimmung des oder der Betroffenen zu der Maßnahme zu erwirken, ferner die Maßnahme angekündigt und über ihre Art, ihren Umfang und ihre Dauer informiert werde, keine milderen Mittel zur Verfügung stünden, der Nutzen der Maßnahme ihre Risiken überwiege und keine Folgeschäden zu befürchten seien. Die Maßnahme müsse ärztlich überwacht und zudem durchgehend dokumentiert werden; schließlich müsse aufgrund verfahrensrechtlicher Vorgaben gesichert sein, dass der Zwangsbehandlung eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung vorausgehe. Zudem müsse der oder die Betroffene in den Stand versetzt werden, sich gegen eine etwaige Zwangsbehandlung vor deren Durchführung gerichtlich wehren zu können.

Diese Vorgaben sehen wir durch § 18 Abs. 5 und 6 des nordrhein-westfälischen PsychKG im Wesentlichen als gewahrt an. Dem Gesetz fehlt es lediglich an einer Konkretisierung dahin, mit welcher konkreten Vorlaufzeit die Ankündigung einer Zwangsbehandlung erfolgen muss, um eine effektive gerichtliche Überprüfung zu erreichen. Gleiches gilt mit Blick auf den dortigen Richtervorbehalt – „Vorratsbeschlüsse“ für Zwangsbehandlungen darf es nicht geben. Das möchten wir in der kommenden Legislaturperiode präzisieren. Im Übrigen stimmen wir mit dem BVerfG darin überein, dass Zwangsbehandlungen psychiatrischer Anlasserkrankungen eine absolute Ausnahme sein müssen und in der Psychiatrie der Grundsatz der Freiwilligkeit gelten soll.

Frage c

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfe, Anfragen usw.) hat sich die FDP für die Abschaffung des PsychKG in NRW (bzw. der darin enthaltenen Gewaltlegitimierungen) in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Die FDP-Fraktion hat das Zweite Gesetz zur Änderung des PsychKG am 30. November 2016 im Plenum des Landtags abgelehnt, da das Gesetz u.a. zu Fragen des Richtervorbehalts zu unpräzise gefasst ist (vgl. oben zu Frage (b)). Sofern die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet werden, reden wir einer vollständigen Aufhebung des nordrhein-westfälischen PsychKG jedoch nicht das Wort.

Frage d

Wird die FDP in der kommenden Legislaturperiode konkrete Bemühungen verfolgen, das PsychKG abzuschaffen und der anhaltenden Entrechtung von Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen konsequent entgegen treten?

Das Gesetz bedarf wie ausgeführt der verfassungskonformen Fortentwicklung, nicht der vollständigen Aufhebung.

Frage e

Wird die Landes-FDP dieses Anliegen der Betreuer auf Bundesebene, insbesondere auch durch den Bundesrat, versuchen zu verhindern?

Was wird sie dazu tun?

Wenn nicht, warum nicht?

Die FDP Nordrhein-Westfalen ist bezogen auf die Forderung nach einer Professionalisierung skeptisch. Das von den organisierten Vertretungen der Berufsbetreuer geforderte Element der Qualitätssicherung darf aus unserer Sicht nämlich nicht zur Einengung der Betreuungsmöglichkeiten führen. Auch und gerade ehrenamtliche Betreuer wahren im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung in der Regel hohe Qualitätsstandards. Einen Rückgang oder gar faktischen Ausschluss der ehrenamtlichen Betreuung möchten wir keinesfalls bewirken. Eine solche Regelung könnte dem gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung zuwiderlaufen, da eine Mindestqualifikation den Eindruck vermitteln würde, dass ein ehrenamtlich Betreuer eine schlechtere Betreuung erhalte. Zudem ist zu befürchten, dass sich die fachliche Eignung mit Blick auf die Verschiedenheit der Anforderungen nicht sinnvoll normieren lässt. Der Richter entscheidet in der Regel vielmehr im Einzelfall, welcher Betreuer für den Betreuten geeignet ist. Gesetzliche oder sonstige Maßnahmen, die zum faktischen Ausschluss ehrenamtlicher Betreuung führen, lehnen wir deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine U...' followed by a stylized flourish.